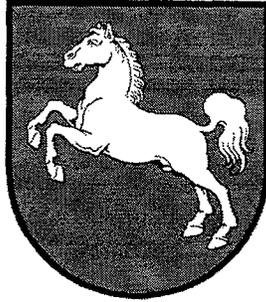


– Ausfertigung –



# Amtsgericht Celle

## Beschluss

**28 M 31083/14**

In der Zwangsvollstreckungssache

\_\_\_\_\_

- Gläubigerin -

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt

gegen

- Schuldner -

hat das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - Celle durch die Richterin am Amtsgericht Springer am 19.12.2014 beschlossen:

Die Erinnerung der Gläubigerin gegen den Kostenansatz der Gerichtsvollzieherin - Kosten für die Übermittlung der Abschrift des Vermögensverzeichnisses - wird auf Kosten der Gläubigerin zurückgewiesen.

### Gründe:

Die Erinnerung ist unbegründet.

Die Gläubigerin hat zwar in ihrem Vollstreckungsauftrag angegeben, dass für den Fall, dass der Schuldner bereits die Vermögensauskunft abgegeben hat, die Rücksendung der Unterlagen erbeten und eine Abschrift ausdrücklich nicht beantragt wird. Gleichwohl war die Übermittlung des Vermögensverzeichnisses durch die Gerichtsvollzieherin zu Recht erfolgt, mithin ist auch der Kostenansatz berechtigt.

Die Zuleitung des Vermögensverzeichnisses ist obligatorisch und unterliegt nicht der Dispositionsbefugnis des Gläubigers. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 802d Abs. 1 Satz 2 ZPO. Eine Abweichung vom Gesetzeswortlaut zur Gewährung einer Dispositionsbefugnis für den Gläubiger ist weder geboten noch zulässig. Ein schützenswertes Interesse des Gläubigers, den Auftrag auf Auskunftserhalt über die Vermögensverhältnisse des Schuldners allein durch neue Vermögensauskunft zu beschränken, besteht nicht. Die Vermögensauskunft soll den Gläubiger in die Lage versetzen, aufgrund der Vermögensverhältnisse des Schuldners die Möglichkeiten einer Forderungsrealisierung einzuschätzen. Dies geschieht entweder durch Abnahme und Übersendung einer neuen oder durch Zuleitung einer noch nicht zwei Jahre alten Auskunft, beides abzugelten mit einer gleich hohen Gebühr und beides gleichgestellt als Voraussetzung einer Eintragung in das in das Schuldnerverzeichnis (vgl. LG Kiel, Beschluss vom 01.07.2014 - 4 T 42/14; LG Münster, Beschluss vom 21.05.2014 - 5 T 193/14).

Die Erklärung der Gläubigerin, eine Abschrift werde „ausdrücklich nicht beantragt“, stellt daher eine nicht zu beachtende unzulässige Einschränkung des Auftrags dar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Springer  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Amtsgericht Celle, 22.12.2014

Sties, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

